

Lärmschutzsatzung zum Bebauungsplan Nr.130 „Eichwerderring“

Präambel

Die Stadt Eberswalde erstattet zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr.130 „Eichwerderring“ Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden, an denen die Verkehrslärmbelastung aufgrund der Durchführung der Planung wesentlich erhöht wird.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit dem § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRRefG) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung amdie nachfolgende Satzung der Stadt Eberswalde beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zweck dieser Satzung ist die Bestimmung von Art und Umfang notwendiger Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen und der Anspruchsvoraussetzungen für die Erstattung von Kosten für notwendige Schallschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr.130 „Eichwerderring“.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für den in der Anlage 1 (Maßstab 1: 2500) abgegrenzten Bereich. Der Geltungsbereich umfasst Straßenabschnitte, an denen die Verkehrslärmbelastung durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Eichwerderring“ wesentlich erhöht wird. Der Geltungsbereich der Lärmschutzsatzung entspricht dem Geltungsbereich der Planzeichnung entsprechend Anlage 1. Der Geltungsbereich entspricht den Flurstücksbezeichnungen der Anlage 1.
- (2) Vom Anwendungsbereich der Satzung ausgenommen sind bauliche Anlagen, an denen aufgrund von baulichen Maßnahmen an Straßen zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Eichwerderring“ ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 2007 (24.BImSchV) besteht.

§ 3 Anspruch auf Kostenerstattung für Schallschutzmaßnahmen

- (1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung werden Kosten für die Herstellung von Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen, an denen aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 130 „Eichwerderring“ Beurteilungspegel durch Verkehrslärm um mindestens 2,1 dB(A) erhöht und dadurch 59dB (A) tags* oder 49 dB (A) nachts* überschritten werden, nach Maßgabe der Regelungen dieser Satzung erstattet.

Ob nach den vorgenannten Kriterien Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist für jeden schutzbedürftigen Raum getrennt zu ermitteln. Die Fassadenabschnitte und Geschosse, an denen nach der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 130 die Kriterien erfüllt sind, sind in der Tabelle in Anlage 2 nachrichtlich aufgeführt.

Der Gebäudebestand, für den die Mindesterhöhung des Beurteilungspegels durch Verkehrslärm um 2,1 dB (A) zutrifft, wird nach Inbetriebnahme des Eichwerderrings in seiner Funktion als 1. Stufe der östlichen Altstadtumfahrung durch eine Verkehrszählung und Berechnung des Immissionspegels und Vergleich mit den Werten der Nullvariante aus den *Schalltechnischen Variantenberechnungen Bebauungsplan Nr. 130 „Eichwerderring“*, Gutachten der FIRU GFI GmbH 2010 aktuell ermittelt.

* Grenzwerte 16. BImSchV, Lärmvorsorge im Allgemeinen Wohngebiet

- (2) Erstattungsberechtigter ist der Eigentümer des Grundstücks mit der baulichen Anlage. Ihm gleichgestellt sind der Wohnungseigentümer und der Erbbauberechtigte.
- (3) Die Kostenerstattung erfolgt für Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen in Gebäuden. Schutzbedürftige Räume sind Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere:
- Räume, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden,
 - Wohnräume,
 - Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Operationsräume, wissenschaftliche Arbeitsräume, Unterrichtsräume, Leseräume in Bibliotheken,
 - Konferenz- und Vortragsräume, Büroräume, allgemeine Laborräume,
 - Großraumbüros, Schalterräume, Druckerräume von DV-Anlagen, soweit dort ständige Arbeitsplätze vorhanden sind,
 - Sonstige Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere Aufenthaltsräume in Altenheimen, Kindergärten, Arbeitszimmer, Handwerksräume ohne Eigenlärm sowie Küchen, soweit keine Tee- oder Kaffeeküche.
- (4) Die Kostenerstattung erfolgt nur für Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Gebäuden
- (5) Maßgeblich ist die bauliche Nutzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung.

§ 4 Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen

- (1) Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle.
- (2) Umfassungsbauteile sind Bauteile, die schutzbedürftige Räume baulicher Anlagen nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen, Rolladenkästen, Wände, Dächer sowie Decken unter nicht ausgebauten Dachräumen.
- (3) Die Schalldämmung von Umfassungsbauteilen ist so zu verbessern, dass die gesamte Außenfläche des Raumes das nach der Gleichung (1) oder (2) der Anlage zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 2007 (24. BImSchV) errechnete erforderliche bewertete Schalldämm-Maß nicht unterschreitet. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung beim einzelnen Umfassungsbauteil mindestens 5 Dezibel betragen.
- (4) Die vorhandenen bewerteten Schalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauteile werden nach den Ausführungsbeispielen in dem Beiblatt 1 zu DIN 4109, Ausgabe November 1989, bestimmt. Entsprechen sie nicht den Ausführungsbeispielen, werden sie nach der Norm DIN 52210 Teil 5, Ausgabe Juli 1985, ermittelt. Die Normblätter können im Bauamt oder dem Stadtentwicklungsamt in der Stadt Eberswalde eingesehen werden.
- (5) Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß eines einzelnen zu verbessernden Bauteils wird nach Gleichung (3) der Anlage zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) berechnet.

- (6) Das zu verbessernde bewertete Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche eines Raumes wird nach Gleichung (4) der Anlage zur Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) berechnet.

§ 5 Umfang des Erstattungsanspruchs

- (1) Zu den Kosten, die der Erstattung zugrunde zu legen sind, gehören
1. die Kosten für notwendige Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Räumen,
 2. insbesondere die Kosten des Einbaus neuer Fenster einschließlich aller dazugehörigen Nebenarbeiten (z.B. Verputz- und Malerarbeiten), die Kosten des Ausbaus der Altfenster und deren Abtransport sowie umweltgerechte Beseitigung. Diese Kosten sollen pauschal abgegolten werden.
 3. Mehrkosten, die nicht durch den erforderlichen Lärmschutz bedingt sind (z.B. Einbau größerer Fenster), werden bei der Berechnung der der Erstattung zugrunde zu legenden Kosten nicht berücksichtigt. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen nicht die Kosten einer Rechtsberatung, die Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Versicherungskosten sowie die Betriebskosten von Lüftern.
- (2) Die Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten erfolgt auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten, jedoch maximal bis zu den in Absatz 3 bestimmten Höchstbeträgen.
- (3) Für die erstattungsfähigen Kosten werden folgende Höchstbeträge festgesetzt:
- Für Schallschutzfenster einschließlich Ausbau, Entsorgung und Anpassungsarbeiten je Quadratmeter Fensterfläche 500 Euro.
 - Für Lüftungseinrichtungen je Raum 600 Euro.
- (4) Die Höhe der Erstattung beträgt in den Fällen des § 3 Absatz 1, Satz 1, Nr. 2 75 von Hundert der erstattungsfähigen Kosten.

§ 6 Geltendmachung des Erstattungsanspruchs

Ansprüche auf Kostenerstattungen können innerhalb des Zeitraums nach Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme des Eichwerderringes bis ein Jahr nach der Inbetriebnahme durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Eberswalde geltend gemacht werden. Die Inbetriebnahme des Eichwerderringes wird ortsüblich bekannt gemacht.

§ 7 Verfahren

Die Bestimmung der notwendigen Schallschutzmaßnahmen sowie die Erstattung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt:

1. Die Eigentümer werden durch die Stadt Eberswalde von der Möglichkeit der Erstattung benachrichtigt.
2. Die Eigentümer machen ihren Anspruch durch schriftlichen Antrag bei der Stadt Eberswalde geltend.
3. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung wird durch einen externen Beauftragten geprüft, ob und welche Schallschutzmaßnahmen notwendig sind. Feststellungen, die bei der Ortsbesichtigung getroffen wurden, sind aktenkundig zu dokumentieren.

4. Die Stadt teilt dem Eigentümer die notwendigen Schallschutzmaßnahmen (z.B. Art und Klasse der Lärmschutzfenster) mit.
5. Der Eigentümer holt mindestens drei Angebote zur Herstellung der Lärmschutzmaßnahmen ein und legt dieses der Stadt zur Prüfung der Angemessenheit vor.
6. Die Stadt schließt vor Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen mit dem Eigentümer eine Vereinbarung über die Erstattung. Die Vereinbarung enthält insbesondere:
 - eine Aufstellung der schutzbedürftigen Räume, für die Schallschutzmaßnahmen durchgeführt werden,
 - eine kurze Beschreibung der Schallschutzmaßnahmen,
 - die Höhe des Erstattungsbetrages,
 - die Festlegung, dass die Erstattung nach Durchführung der Schallschutzmaßnahmen und Vorlage der Originalrechnung nach Maßgabe des geprüften Rechnungsbetrages erfolgt,
 - die Verpflichtung des Eigentümers, die Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen anzuzeigen und der Stadt zu gestatten, nach vorheriger Terminabsprache die fertig gestellten Schallschutzmaßnahmen zu prüfen.
7. Die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen darf nicht vor Abschluss der Vereinbarung begonnen werden, es sei denn, die Stadt hat einem vorgezogenen Maßnahmenbeginn ausdrücklich zugestimmt.
8. Die Erstattung erfolgt nach Fertigstellung der Schallschutzmaßnahmen und Feststellung der Richtigkeit einer prüffähigen Originalrechnung.
9. Abschlagszahlungen können geleistet werden, wenn die Umstände des Falles sie rechtfertigen (z.B. bei abgeschlossenen Teilleistungen oder Vorlage einer prüffähigen Zwischenrechnung des beauftragten Unternehmers).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auf Grund des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Eberswalde, den _____

Entwurf Lärmschutzsatzung 09.08.2010